



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 21 February 2012

Interinstitutional Files:
2011/0369 (COD)
2011/0344 (COD)

**6765/12
ADD 1**

JAI 104
CADREFIN 101
DROIPEN 17
COPEN 39
CATS 12
FREMP 18
JUSTCIV 68
EJUSTICE 16
JURINFO 8
CORDROGUE 6
DATAPROTECT 21
JAIEX 7
CULT 25
SOC 136
CODEC 445

ADDEMDUM TO NOTE

from: German Delegation
to: Ad-Hoc Group on JHA financial instruments (Justice)
No. Cion prop.: 17278/11 JAI 849 CADREFIN 144 DROIPEN 142 COPEN 334 CATS 122
JUSTCIV 324 EJUSTICE 90 JURINFO 62 CORDROGUE 81 CODEC 2129
17273/11 JAI 848 CADREFIN 143 FREMP 105 DATAPROTECT 133 CULT
108 SOC 1020 CODEC 2125

Subject: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council
establishing for the period 2014 to 2020 the Justice Programme
Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council
establishing for the period 2014 to 2020 the Rights and Citizenship Programme
-Comments from delegations

1. Grundsätzlich:

Die Kommissionsentwürfe sehen vor, dass für die Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen Jahresprogramms das sog. Beratungsverfahren gemäß Art. 291 AEUV i. V. m. mit Art. 8 Abs. 2 der Verordnung 182/2011 Anwendung finden soll. Vielmehr soll für die Erstellung des Jahresprogramms das sog. Prüfverfahren gemäß Art. 291 AEUV i. V. m Art. 5 der Verordnung 182/2011 gelten.

Zu der von der Kommission vorgeschlagenen Zusammenlegung bisher getrennter Einzelprogramme ist darauf zu achten, dass eine adäquate und gleichmäßige Finanzierung der verschmolzenen Teilbereiche weiterhin gewährleistet bleibt. Es sollten die Förderkategorien so ausgestaltet sein, dass das Programm Antragsstellern aus den Mitgliedsstaaten (z.B. Landesjustizverwaltungen) auch künftig in angemessener Weise zur Verfügung steht und nicht kommissionseigene Projekte bei der Mittelvergabe einseitig bevorzugt werden. An dem Vorschlag der KOM ist - neben der zu gegebener Zeit zu diskutierenden Höhe des Ansatzes - insbesondere bedenklich, dass die Mittel der KOM nach Eigenermessung zur Verfügung stehen sollen. Weder soll zukünftig beispielsweise zwischen zivilrechtlich und strafrechtlich orientierten Mittelansätzen unterschieden werden, noch soll ein Ausschuss die Verwendung der Mittel in irgend einer Weise beeinflussen können.

Das sog. Beratungsverfahren gemäß Art. 291 AEUV i. V. m. mit Art. 8 Abs. 2 der Verordnung 182/2011 erscheint aus primärrechtlicher Sicht nicht ausreichend, da von einer Übertragung rein exekutiver Befugnisse kaum noch die Rede sein kann. Es wird daher eine Stellungnahme des JD des Rates angeregt, ob Art. 291 AEUV für Maßnahmen der KOM mit solch weitgehenden Regelungsmöglichkeiten (das heißt für die Jahresarbeitsprogramme) überhaupt anwendbar ist.

2. Finanzprogramm „Justiz“:

a)

Bei der Ausgestaltung der Programme muss abgesichert werden, dass beispielsweise das EJTN, die ERA und die Vereinigung der obersten Gerichte – neben den nationalen Fortbildungseinrichtungen – eine wesentliche Rolle spielen. Eine direkte Nennung dieser Institutionen ist von elementarer Bedeutung für die Erreichung der Ziele des Stockholmer Programms.

b)

In Bezug auf das Ziel „Drogenprävention“ möge KOM begründen, WARUM sie für den Zeitraum 2014-2020 die Rechtsgrundlage entsprechend der Kriminalprävention gewählt habe.

Hintergrund 1: Weder die Ergebnisse der Konsultation zu allen EU-Förderprogrammen unter dem Dach der DG Justice noch die externe Evaluation des DPIP geben Anlass zu einer Änderung der bisherigen inhaltlichen Ausrichtung. Im Gegenteil: Mit der inhaltlichen Ausrichtung waren die Beteiligten zu 75% zufrieden.

Hintergrund 2: Der "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit" für den Zeitraum 2014 – 2020 beinhaltet – nicht nur im Titel – Aktivitäten der "Kriminalprävention". Die Ausführungen im Verordnungsvorschlag machen deutlich, dass Kriminalprävention auch auf den Drogenhandel bezogen wird (Seiten 2, 10. und 27). Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Verschiebung der Rechtsgrundlage aus dem Bereich Gesundheitswesen zur Rechtsgrundlage nach Artikel 83 AEUV (Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Strafen), die eine Bekämpfung des illegalen Drogenhandels ermöglichen soll (Seite 2 des Verordnungsvorschlags), zumindest fragwürdig. Konkret stellt sich die Frage, warum Kriminalprävention mittels zweier EU-Förderprogramme doppelt gefördert werden soll.

c)

KOM möge exakt auflisten, wo und in welcher Höhe des jeweiligen Zeitraums der EU-Förderprogramme die "weit verstreuten" Mittel für die gesundheitliche Seite der Drogenprävention, die bisher im DPIP die Fördergrundlage war, in anderen bisherigen (Zeitraum 2007-2013), aber vor allem in anderen künftigen (Zeitraum 2014-2020) EU-Förderprogrammen beantragt werden können.

Hintergrund: KOM (DG Justice) hat 2011 die Broschüre "Projects, Studies and Research on illicit drugs. Funded by the European Commission" herausgegeben. Darin sind EU-geförderten Projekte im Bereich Drogen(prävention) für den Zeitraum 2007 – 2010 gelistet und kurz beschrieben. Dort werden lediglich vier EU-Förderprogramme sowie sechs Studien im Auftrag der KOM genannt. Innerhalb der Programme werden unterschiedlich viele drogenbezogene Projekte gefördert. Deutlich wird, dass im DPIP mit Abstand die meisten Projekte gefördert werden: DPIP (25 Projekte), Prevention and fight against Crime Programme (16 Projekte), Health-Programm (12 Projekte) und das Seventh Framework Programme of Research (4 Projekte). Wichtig: Von den genannten 16 Projekten im "Prevention and fight against Crime Programme" können zwei Projekte dem Bereich drogenbezogener Kriminalprävention zugeordnet werden (Drug related and juvenile crime sowie Youth against drugs). Die anderen 14 Projekte zählen überwiegend zu den Förderbereichen Strafverfolgung sowie Opfer- und Zeugenschutz. Alle vier Projekte im Bereich des 7. Rahmenforschungsprogramms sind der Grundlagenforschung zuzurechnen; die gewünschte Ausrichtung der Projekte im Bereich des DPIP verhindert eine Förderung dieser Projekte im bestehenden und künftigen Rahmenforschungsprogramm. Zudem ist derzeit noch unklar, ob (bzw. inwieweit) im neuen "Health and Growth"-Programm auch Aktivitäten der Bereich illegaler Suchtmittel förderbar sein werden.

3. Finanzprogramm „Rechte und Unionsbürgerschaft“:

Es werden folgende konkrete Veränderungen vorgeschlagen:

Präambel ("Having regard to the Treaty..."):

Hier sollte ergänzend Artikel 8 AEUV und Artikel 4 Abs. 2 j und k in die Auflistung aufgenommen werden.

EG (1):

Der erste Satz des EG 1 ist eng angelehnt an Artikel 2 EUV. Artikel 2 EUV sollte hier wörtlich und vollständig zitiert werden: "The Union is founded on the values of respect for human dignity, freedom, democracy, equality, the rule of law and respect for human rights, including the rights of persons belonging to minorities. These values are common to the Member States in a society in which pluralism, non-discrimination, tolerance, justice, solidarity and equality between women and men prevail".

In EG (6)

sollte eine Ergänzung aufgenommen werden, die klarstellt, dass die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern nach Artikel 3 EUV Ziel der Union ist (und nicht nur Gender Mainstreaming nach Artikel 8 AEUV): "Pursuant to Article 3 of the Treaty on the European Union the programme should promote equality between women and men".

Artikel 3 (General objectives)

sollte um die Verpflichtung zu Gender Mainstreaming ergänzt werden: „Gender mainstreaming shall be promoted in all activities under the Programme“.

Artikel 4 (Specific objectives) Nr. 1 (b):

Aus o.g. Gründen kann die Subsumierung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter das Prinzip der Nicht-Diskriminierung nicht akzeptiert werden. Es sollte ein neuer Unterbuchstabe ((b bis)) aufgenommen werden: "to contribute to promoting equality between women and men". Nr 1 d) hier sollte nicht nur auf die Rechte des Kindes abgestellt werden, sondern auch analog zu DAPHNE III (Artikel 2 Abs. 1) die komplette Grundlage genommen werden. Wir schlagen folgende Ergänzung vor: "to enhance the respect of the rights of the child and the right of women, children and young people to enjoy their fundamental rights and freedoms and thus live a life free from violence."

Artikel 7 (Budget):

Hier sollten (entsprechend der bisherigen Regelung in PROGRESS) Mindestansätze festgelegt werden – und zwar getrennt jeweils für die Bereiche Antidiskriminierung, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz von Frauen Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.
